

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

20383.4-UK

Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. März 2003 Nr. III.8-5 S 4020-008229

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) unterscheidet zwischen gesicherten Kenntnissen, Kenntnissen, ausreichenden Kenntnissen, Grundkenntnissen, sowie Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Fremdsprache. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache

a) Allgemeine Regelung

Gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache (ausgenommen Latinum und Graecum) werden nachgewiesen

- aa) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer fortgeführten Fremdsprache (d. h. in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache des Gymnasiums oder in einer Fremdsprache auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) oder in einer spät beginnenden Fremdsprache,
- bb) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache, nach vier aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache oder nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt;
- cc) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 9 bei der ersten und zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 11 bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 13 bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- dd) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- ee) durch eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung in Französisch an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife,
- ff) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- gg) durch das Abschlusszeugnis des Telekollegs II oder des Telekollegs Multimedial mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- hh) durch eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie oder Fachschule zur Erlangung der Fachhochschulreife,

- ii) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache).

b) Latinum

Das Latinum wird nachgewiesen

- aa) durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
- bb) durch das Zeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums über die Ergänzungsprüfung in Latein.

Nachweise aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland gelten nur, soweit das Latinum der KMK-Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt auf jeden Fall das Große Latinum.

c) Graecum

Das Graecum wird nachgewiesen

- aa) durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
- bb) durch das Zeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums über die Ergänzungsprüfung in Griechisch.

Nachweise aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland gelten nur, soweit das Graecum der KMK-Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch entspricht.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache

a) Allgemeine Regelung

Kenntnisse in einer Fremdsprache (ausgenommen Latein) werden nachgewiesen

- aa) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1 Buchst. a oder c,
- bb) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache,
- cc) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt;
- dd) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 7 bei der ersten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 8 bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 10 bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- ee) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- ff) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- gg) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- hh) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Wirtschaftsschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

- ii) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsaufbauschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- jj) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache).

b) Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen

- aa) durch das Latinum (vgl. Nr. 1 Buchst. b),
- bb) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Buchst. a, Doppelbuchst. bb, cc oder dd im Fach Latein,
- cc) durch das Zeugnis über das Kleine Latinum (eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland),
- dd) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) oder gemäß Bekanntmachung vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322).

3. Ausreichende Kenntnisse in Latein und Griechisch

Ausreichende Kenntnisse in Latein oder Griechisch werden nachgewiesen

- a) durch das Latinum oder Graecum (vgl. Nr. 1 Buchst. b und c),
- b) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) oder gemäß Bekanntmachung vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322).

4. Grundkenntnisse in einer Fremdsprache

Grundkenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 2 Buchst. a in der Fremdsprache,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Punktzahl 1 in der Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit einer besseren Note als „ungenügend“ in der Fremdsprache,
- d) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Wahlfach,
- e) durch die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens Grundkenntnisse in der Fremdsprache vermittelnden Kurs (ein Semester mit mindestens vier Wochenstunden oder zwei Semester mit mindestens zwei Wochenstunden) an einer Universität,
- f) durch die Bestätigung über den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch eines Wahlunterrichts in der Fremdsprache an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium oder an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule,
- g) durch die Bestätigung über den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch eines Kurses in der Fremdsprache an der Volkshochschule mit mindestens zwei Wochenstunden,
- h) durch die Bestätigung über den mindestens halbjährigen erfolgreichen Besuch eines Intensivkurses in der Fremdsprache an der Volkshochschule mit mindestens vier Wochenstunden,
- i) durch die Bestätigung über den mindestens halbjährigen erfolgreichen Besuch eines Kurses in der Fremdsprache (Tages- oder Abendkurs) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Fremdsprachenberufe oder Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens vier Wochenstunden,

- j) durch die Bestätigung über den mindestens halbjährigen erfolgreichen Besuch eines Fremdsprachenkurses an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München oder Erlangen) mit mindestens vier Wochenstunden,
- k) durch die Bestätigung über den mindestens vierteljährigen erfolgreichen Besuch eines Intensivkurses in der Fremdsprache an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München oder Erlangen) mit mindestens acht Wochenstunden.

5. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Fremdsprache

Die für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nach § 110 LPO I erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Partnersprache (Fremdsprache) werden nachgewiesen

- a) durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von einer Universität für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fertigkeiten durchgeführt werden und die eine Prüfung zur Feststellung der Sprachfertigkeiten einschließen,
- b) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (KWMBI I S. 332).

6. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.